

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 071-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.249

Eingereicht am: 09.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 852/2015 vom 1. Juli 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Konsequentes Eingreifen der Polizei verbessert die Sicherheit der Bevölkerung

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Polizei zur Umsetzung der Gesetze die folgenden Kompetenzen zu geben:

1. Verstösse gegen das Vermummungsverbot müssen von der Polizei kompromisslos geahndet werden
2. Bei der Feststellung von Sachbeschädigungen muss die Polizei unmittelbar einschreiten.
3. Rechtsfreie Räume dürfen nicht toleriert werden.

Begründung:

Es müssen verschiedene Massnahmen ergriffen werden, damit die Polizei bei ihren Einsätzen auch wirklich den Gesetzen durch ihre Handlungen Nachachtung verschaffen kann. Oberste Priorität hat dabei der Schutz von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Sachwerten vor Gewalttätarn.

Seit einigen Jahren ist die Polizei zum Spielball der Politik geworden. Das hat dazu geführt, dass bei Ausschreitungen die politische Behörde bestimmt, wie und wann der Polizeieinsatz stattfinden soll. Deeskalation wurde zum Zauberwort. Konkret bedeutet dies, dass Vermummung und

Sachbeschädigungen oft geduldet und nicht geahndet werden. Die Strategie der Einsatzleitung und der politischen Verantwortlichen, wonach sich die Polizei bei Einsätzen zurückziehen oder gar verstecken muss, damit ihre Präsenz nicht provoziert, ist dieser Berufsgattung unwürdig und darf nicht weiter hingenommen werden. So kommt es immer wieder vor, dass es trotz genügend grossen Polizeibeständen zu Gewalttaten und Sachbeschädigungen kommt, die nicht geahndet werden. Die berechtigte Wut der Steuerzahlerinnen, Steuerzahler und Gewerbetreibenden entlädt sich dann auf die «nur» herumstehenden Polizistinnen und Polizisten. Dies wiederum führt beim Polizeikorps zu Frustration.

Polizeieinsätze in rechtsfreien Räumen, wie zum Beispiel der Reithalle, werden wegen Gefährdung an Leib und Leben aus verständlichen Gründen selten oder gar nicht vorgenommen. Bei Kontrollfahrten werden die Einsatzkräfte tätlich angegriffen, und nicht selten entsteht an den Fahrzeugen Sachschaden. Es darf nicht sein, dass die Polizei in staatlich mit Steuergeldern unterstützten Institutionen keine Kontrollgänge oder Interventionen durchführen darf.

Deshalb ist eine konsequente Durchsetzung der bestehenden Gesetze durch die Polizei zur Sicherheit der Bevölkerung wichtig, ansonsten ist die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaats in Frage gestellt.

Begründung der Dringlichkeit: Da sich die Situation der Polizei in den letzten Monaten massiv verschärft hat, ist dieser Vorstoss dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1

Es gilt festzuhalten, dass es weder von den politisch Verantwortlichen, noch von der Führung der Kantonspolizei irgendwelche Anweisungen gibt, welche die Ahndung von Tatbeständen wie die Vermummung oder Sachbeschädigungen während einer Kundgebung verbieten.

Die Kantonspolizei ist nicht nur für die Strafverfolgung, sondern generell für den Schutz der Polizeigüter zuständig. Bei jeder Massnahme muss die Kantonspolizei Art. 23 – insbesondere Abs. 2 – des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1) beachten. Dieser Artikel besagt, dass «...eine polizeiliche Massnahme nicht zu einem Nachteil führen darf, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.» Es handelt sich hierbei um die Ausformulierung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches bei jedem staatlichen Handeln zu beachten ist.

Personen, die sich anlässlich einer Kundgebung verummern, sind vielfach gewaltbereit bzw. suchen bewusst die gewalttätige Konfrontation mit der Polizei. Sie nutzen dabei den Schutz der grossen Menschenmenge aus, die ein polizeiliches Eingreifen nicht ohne weiteres zulässt, zumal die Vermummung eine blosser Übertretung und kein Vergehen und Verbrechen darstellt. Es ist ferner zu beachten, dass die Teilnehmer einer Kundgebung die per Bundes- und Kantonsverfassung garantierten Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit ausüben.

Ein Zugreifen auf verummte Personen in den friedlichen Menschenmengen führt je nach Situation zur Eskalation. Es kann Panik ausbrechen, was zu massiven Beeinträchtigungen bis hin zu Verletzungen von friedlichen Demonstrierenden führen kann. Entsprechend muss eine Rechtsabwägung erfolgen zwischen einerseits dem Interesse des Staats auf Strafverfolgung einer Übertretung und andererseits dem Schutz der friedlich Demonstrierenden zur Ausübung ihrer

Grundrechte sowie dem Schutz ihrer körperlichen Integrität. Die entsprechende Lagebeurteilung wird situationsgerecht durch die Einsatzverantwortlichen vor Ort durchgeführt, welche in Handlungsanweisungen für die Einsatzkräfte münden. Es lässt sich nicht abstreiten, dass die polizeiliche Lagebeurteilung regelmässig den Schutz der friedlichen Kundgebungsteilnehmenden sowie das Verhindern von Beeinträchtigungen oder gar von Körperverletzungen höher gewichtet, als das Interesse des Staats an der Strafverfolgung der Übertretung begangen durch Vermummung einzelner Gruppen. Unser Rechtsstaat lässt kein anderes Ergebnis zu.

Differenzierter stellt sich die Situation dar, wenn aus der Kundgebung heraus weitere Straftaten begangen werden wie z. B. Sachbeschädigungen. Da hier andere Rechtsgüter betroffen sind (z. B. Eigentum, öffentlicher Frieden) und es dabei um strafrechtliche Vergehen oder gar um Verbrechen geht, kann die polizeiliche Lagebeurteilung hier zu einem anderen Schluss kommen und polizeiliches Einschreiten mit Zwangsmassnahmen erforderlich machen. Es kommt dabei immer auf zahlreiche Faktoren an wie z. B. den bisherigen Verlauf der Kundgebung, die Anzahl Teilnehmenden, die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse wie auch die tatsächlich vorhandenen Polizeikräfte in jenem Moment. In letzter Konsequenz sind die zwangsweise Auflösung der Menschenmenge und die Festnahme der Teilnehmenden möglich.

Zu Punkt 2 und 3

Wie ausgeführt muss in jedem Einzelfall durch die Einsatzverantwortlichen vor Ort abgewogen werden, wie hoch das Risiko für Einsatzkräfte, Drittpersonen oder aber auch für Tatverdächtige durch einen möglichen Zugriff bzw. bei einem möglichen Verhinderungsversuch von Sachbeschädigungen wäre. Zugunsten des Schutzes von Leib und Leben muss in wenigen Fällen auch notgedrungen die Vernachlässigung des Schutzes von Sachwerten in Kauf genommen werden, wobei dies die Ausnahme darstellt. Auch wenn jedoch kein unmittelbarer Zugriff erfolgt, heisst dies nicht, dass Sachbeschädigungen nicht strafrechtlich geahndet werden. Die Täterschaft kann auch zu einem späteren Zeitpunkt festgenommen oder identifiziert werden, was abhängig vom vorhandenen Beweismaterial ausdrücklich gemacht wird.

Der Regierungsrat hält nochmals fest, dass es keinerlei politischen Vorgaben für die Handhabung solcher Einsätze für die Einsatzleiter der Polizei gibt. Diese sind gefordert bei jeder Kundgebung und auf die jeweilige Entwicklung die Lage zu beurteilen, dabei gemäss den oben erwähnten Ausführungen die Rechtsgüter abzuwägen und danach über die jeweiligen Massnahmen zu entscheiden. Der Regierungsrat betont ferner, dass es im Kanton Bern keinen rechtsfreien Raum gibt.

Fazit

Aufgrund der vorangestellten Ausführungen ist zu erkennen, dass der Regierungsrat die Forderungen der Motion grundsätzlich nachvollziehen kann und befürwortet. Ferner konnte dargestellt werden, dass diese Forderungen in der täglichen Arbeit der Polizeimitarbeitenden auch bereits berücksichtigt werden. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion und gleichzeitige Abschreibung.

An den Grossen Rat